

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Mädchen und Frauen im organisierten Sport

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Sportfachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber.

1. Förderzwecke

- 1.1 Im Hamburger organisierten Sport sind Mädchen und Frauen im Gegensatz zu Jungen und Männern unterrepräsentiert – als Mitglieder wie als Funktionsträger*innen. Die FHH und der HSB verfolgen gemeinsam das Ziel, dieses Geschlechtermissverhältnis ausgeglichener zu gestalten. Die FHH stellt dafür Fördermittel **bis zum 31.12.2023** zur Verfügung, die beim HSB beantragt werden können.
- 1.2 Diese Mittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
 - Maßnahmen, Projekte, Qualifizierungsangebote etc., die zum Ziel haben, den Mädchen- und Frauenanteil unter den Mitgliedern wie unter Funktionsträger*innen in Sportvereinen und Landesfachverbänden zu erhöhen.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Diese müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
Die Maßnahme soll einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:
 - Schaffung zusätzlicher Sportangebote für Mädchen und Frauen
 - Individuelle Qualifizierung von Mädchen und Frauen (z.B. Lizenzausbildung)
 - Fortbildungsangebote für Mädchen und Frauen
 - Kampagnen bzw. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von weiblichen Mitgliedschaften und Funktionsträgerinnen
 - Veranstaltungen zur Motivation und Bindung von Mädchen und Frauen in den Strukturen des organisierten Sports in Hamburg
 - Maßnahmen zur Organisations- und Abteilungsentwicklung in Hinblick auf die Einbindung von (mehr) Mädchen und Frauen.
 - Sonstige Maßnahmen mit dem Ziel, den Anteil von Mädchen und Frauen im organisierten Sport in Hamburg zu erhöhen.
- 2.4 Die Maßnahmen müssen bis zum **31.12.2023** abgeschlossen sein

3. Bemessung der Förderung

Der HSB entscheidet auf Grundlage der Anträge über die Förderungswürdigkeit des Projekts und über die Höhe der Förderung. Grundsätzlich beträgt die Obergrenze der Förderung 5.000 € pro Projekt. Förderfähig sind:

- Aufwandsentschädigungen für Übungsleitende gemäß jeweiliger Organisationsvergütung (max. 30 € / Stunde)
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer*innen (max. 10 € / Stunde)
- Kosten für die Anmietung zusätzlicher Hallen, Räume und Plätze (nicht vereinseigene Anlagen)
- Grundausstattung (Sportgeräte) für neue bzw. Ergänzungsausstattung für bereits bestehende Mädchen-/Frauen-Sportgruppen
- Teilnahmegebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von maximal 250 € pro Teilnehmerin
- Referent*innenhonorare im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen sowie ggf. anfallende Raum- und Materialkosten
- Material für mädchen- und frauenbezogene Sportveranstaltungen
- Layout und Druck von Flyern etc. in angemessener Höhe

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Projektförderung zur Erhöhung des Anteils von Mädchen und Frauen im organisierten Sport sind beim HSB **bis spätestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen**. Der Antrag ist von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.
- 4.2 Bei der Förderung individueller Qualifizierung entfällt die Antragsfrist zwei Wochen vor Beginn. Die Qualifizierung muss jedoch bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.
- 4.3 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Projektbeschreibung (inkl. Ziele, Zielgruppen, Inhalte sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Maßnahme)
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- 4.4 Mit der Antragstellung verpflichtet sich das HSB-Mitglied:
 - die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung und den Projektbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung
- 5.2 Sollte die zu fördernde Maßnahme bereits aus anderen Finanzhilfen bezuschusst werden, so ist dies gegenüber dem HSB anzuzeigen und eine Überzahlung (Doppelförderung) auszuschließen.
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

- 5.4 Das HSB-Mitglied erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme genannt sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des eingegangenen Verwendungsnachweises (einschl. Abrechnung und Projektbericht) durch den HSB.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH erfolgt auf der Grundlage von § 46 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Zuwendungsempfänger bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel **spätestens 4 Wochen nach Maßnahmeende** nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Ein zahlenmäßiger Nachweis über alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter), eigenen Mitteln und Ausgaben
 - Projektbericht
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 800,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 800,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein/Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst und kann in mehreren Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens sechs Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist.
- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Zuwendung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen. Der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Personal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: <https://www.hamburger-sportbund.de/datenschutz> .

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 08.02.2023 Kraft.

Ansprechpartnerin beim Hamburger Sportbund

Dorothee Kodra

Tel. 040/41908-224

E-Mail: d.kodra@hamburger-sportbund.de